

# Statuten des Uilleann Pipers Club Schaffhausen

|   |          |
|---|----------|
| <b>I. Name, Zweck, Mittel .....</b>                             | <b>2</b> |
| Art. 1: Name .....  | 2        |
| Art. 2: Zweck .....   | 2        |
| Art. 3: Mittel und Wege .....                                   | 2        |
| <b>II. Mitgliedschaft .....</b>                                 | <b>2</b> |
| Art. 4: Mitgliederkategorien .....                              | 2        |
| Art. 4.1: Aktivmitglieder: .....                                | 2        |
| Art. 4.2: Passivmitglieder/Gönner .....                         | 2        |
| Art. 4.3: Ehrenmitglieder .....                                 | 3        |
| Art. 4.4: Allgemeines .....                                     | 3        |
| <b>III. Organe .....</b>  | <b>3</b> |
| Art. 5: Die Organe des Uilleann Pipers Club Schaffhausen .....  | 3        |
| Art. 5.1.: Die Generalversammlung .....                         | 3        |
| Art. 5.1.1: Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung ..... | 3        |
| Art. 5.1.2: Geschäfte der Generalversammlung .....              | 4        |
| Art. 5.1.3: Anträge .....                                       | 4        |
| Art. 5.1.4: Beschlussfähigkeit .....                            | 4        |
| Art. 5.2: Vorstand .....  | 4        |
| Art. 5.2.1: Vorstand .....                                      | 4        |
| Art. 5.2.2: erweiterter Vorstand .....                          | 4        |
| Art. 5.2.3: allgemeines zum Vorstand .....                      | 4        |
| Art. 5.2.4: Aufgaben des Vorstandes .....                       | 4        |
| Art. 5.2.5: Aufgaben der Vorstandsmitglieder .....              | 5        |
| Art. 5.3: Sonstiges .....                                       | 5        |
| Art. 5.3.1: Revisor .....                                       | 5        |
| Art. 5.3.2: Amtsdauer .....                                     | 5        |
| Art. 5.3.3: Austritt .....                                      | 5        |
| Art. 5.3.4: Statutenrevision .....                              | 5        |
| Art. 5.3.5: Vereinsauflösung .....                              | 5        |
| Art. 5.3.6: Inkrafttreten der Statuten .....                    | 6        |

## I. NAME, ZWECK, MITTEL

### **Art. 1: Name**

Unter dem Namen „Uilleann Pipers Club Schaffhausen“, kurz UPCS genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 ZGB, mit Rechtssitz in Schaffhausen.

### **Art. 2: Zweck**

Der UPCS bezweckt die Pflege und Förderung der Volksmusik, im speziellen Irische bzw. Keltische Musik. Die Ausbildung und Förderung in Dudelsackmusik (speziell Uilleann Pipes) steht dabei im Zentrum. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3: Mittel und Wege**

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Regelmässige Musikproben;
- b) Veranstalten geselliger Anlässe für Aktiv- und/oder aller Mitglieder des UPCS;
- c) Nach Möglichkeit musikalische Umrahmung von Feiern jeglicher Art, sofern diese mit dem Zweck des UPCS vereinbar sind.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 4: Mitgliederkategorien**

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder/Gönner
- c) Ehrenmitglieder

#### **Art. 4.1: Aktivmitglieder:**

- a) Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer urteilsfähig ist und ein mündliches oder schriftliches Beitrittsgesuch einreicht.
- b) Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.
- c) Das Aktivmitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und verpflichtet sich, den festgelegten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.
- d) Im Falle von unmündigen oder entmündigten Beitrittswilligen muss der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund zum Beitritt einwilligen.
- e) Das Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt im Sinne dieser Statuten. Diese Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.
- f) Das Aktivmitglied verpflichten sich, die Vereinsordnung zu wahren, den Statuten, Vereinsbeschlüssen sowie den Anordnungen des Vorstandes diszipliniert nachzuleben.
- g) Das Aktivmitglied trägt die Verantwortung für das ausgeliehene Vereinsmaterial.
- h) Aktivmitglieder sind in jede Vereinsfunktion wählbar.

#### **Art. 4.2: Passivmitglieder/Gönner**

- a) Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b) Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.
- c) Das Passivmitglied ist von den musikalischen Pflichten befreit.

- d) Das Passivmitglied erhält das Stimmrecht, nicht jedoch das Wahlrecht im Sinne dieser Statuten.
- e) Das Passivmitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und verpflichtet sich, den festgelegten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.
- f) Für den Gönner gelten die gleichen Regelungen wie für das Passivmitglied, er entrichtet jedoch einen höheren, von der Generalversammlung festgelegten oder nach eigenem Ermessen höheren, Jahresbeitrag.

#### **Art. 4.3: Ehrenmitglieder**

- a) Personen, die im Verein während 20 Jahren aktiv mitgewirkt oder sich in ausserordentlicher Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Das Vorschlagsrecht steht dem Vorstand zu.
- c) Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

#### **Art. 4.4: Allgemeines**

- a) Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, sich grober Verletzung der in den Statuten niedergeschriebenen Verpflichtungen schuldig machen oder sich der Mitgliedschaft aus anderen Gründen als unwürdig erweisen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

### **III. ORGANE**

#### **Art. 5: Die Organe des Uilleann Pipers Club Schaffhausen**

Die Organe des UPCS sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

#### **Art. 5.1.: Die Generalversammlung**

- a) Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des UPCS. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in der Regel im ersten Quartal statt.
- c) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- d) Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.
- e) Die Einladung mit der Traktandenliste wird frühzeitig (ca. 4 Wochen vor der GV) bekannt gegeben.

#### **Art. 5.1.1: Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung**

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Rechnungsabnahme und Revisorenbericht
6. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen

8. Statutenrevision
9. Mutationen, Ehrungen, Ernennungen
10. Jahresprogramm
11. Anträge und Verschiedenes

**Art. 5.1.2: Geschäfte der Generalversammlung**

Die Traktandenliste ist frühzeitig (ca. 4 Wochen vor der Generalversammlung) jedem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Es kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

**Art. 5.1.3: Anträge**

- a) Anträge, die nicht die Geschäfte der Generalversammlung betreffen und Wahlvorschläge sind durch die Mitglieder spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- b) Für alle Anträge steht dem Vorstand das Vorberatungsrecht zu.

**Art. 5.1.4: Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- a) Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen.
- b) Mit Ausnahme der Statutenrevision (Art. 5.3.5) oder Vereinsauflösung (Art. 5.3.6) entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Stimmenmehr.
- c) Der Präsident stimmt nicht ab, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- d) Die Beschlüsse der Generalversammlung stehen über denjenigen der übrigen Vereinsorgane.

**Art. 5.2: Vorstand****Art. 5.2.1: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er gliedert sich in folgende Ämter:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier

**Art. 5.2.2: erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zum Vorstand:

- a) Aktuar
- b) Evtl. Beisitzer

**Art. 5.2.3: allgemeines zum Vorstand**

- a) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.
- b) Der Präsident kann nicht gleichzeitig Kassier sein.
- c) Der Vizepräsident kann ein zweites Ressort innehaben.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- e) Jedes Vorstandsmitglied kann neben seiner ordentlichen Funktion noch eine weitere Vereinsfunktion ausüben, sofern diese mit seiner Aufgabe im Vorstand vereinbar ist.

**Art. 5.2.4: Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen:

- a) Die Führung des Vereins im Sinne von Art. 2.
- b) Die Vertretung des Vereins nach aussen im Rahmen dieser Statuten.
- c) Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

#### **Art. 5.2.5: Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- a) **Präsident:** Er steht dem Verein vor. Er vertritt den UPCS nach aussen. Der Präsident verfasst den Jahresbericht und vertritt diesen an der Generalversammlung.
- b) **Vizepräsident:** Er unterstützt den Präsidenten; er vertritt ihn bei dessen Abwesenheit und übernimmt seine Funktion.
- c) **Kassier:** Er verwaltet die Finanzen und besorgt das Rechnungswesen des Vereins. Auf Ende des Vereinsjahres erstellt er die Jahresrechnung und legt diese den Revisoren zur Prüfung und der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Auf Wunsch ist den Revisoren und dem Vorstand auch während des Jahres Einsicht ins Rechnungswesen zu gewähren. Der Kassier überwacht die Einhaltung der genehmigten Budgets. Für die ihm anvertrauten Werte haftet er persönlich.
- d) **Aktuar:** Er besorgt die Korrespondenz und führt ein Verzeichnis der Mitglieder. Zusätzlich erstellt er die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Er ist für die Vereinschronik verantwortlich.
- e) **Beisitzer:** Er vertritt andere Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall. Er übernimmt im Auftrag des Vorstandes Sonderaufgaben.

### **Art. 5.3: Sonstiges**

#### **Art. 5.3.1: Revisor**

- a) Ihm obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und evtl. vorhandener Separatrechnungen sowie die Abfassung eines Berichtes zuhanden der Generalversammlung.

#### **Art. 5.3.2: Amtsdauer**

- a) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr.
- b) Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar und alle sind Stimm- und Wahlberechtigt, ausser dem Präsidenten (s. Art. 5.1.4.c)

#### **Art. 5.3.3: Austritt**

- a) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung der gesetzlichen Frist möglich.
- b) Der Austritt des Mitglieds hat schriftlich zu erfolgen.
- c) Nach dem Austritt besteht kein Anrecht mehr auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 5.3.4: Statutenrevision**

- a) Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### **Art. 5.3.5: Vereinsauflösung**

- a) Der Verein kann sowohl durch die gesetzlichen Bestimmungen, als auch durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.
- b) Die Generalversammlung bestimmt im weiteren, was mit dem Vereinsvermögen geschieht.

**Art. 5.3.6: Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung beraten und in Kraft gesetzt.

Datum: .....

**Unterschriften:**

Präsident: .....

Vizepräsident: .....

Kassier: .....